

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt:

1. Gemäß § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) wird für die Katholische Grundschule Buisdorf die maximale Aufnahmekapazität ab dem Schuljahr 2018/2019 mit Wirkung vom 01.08.2018 – temporär, aber mindestens für die Schuljahre 2019/2020 und 2020/2021 – auf 1,5 Züge festgelegt. Eine Gesamtklassenzahl von 6 wird nicht überschritten.
2. Ergibt das Ergebnis der Bevölkerungsprognose den Bedarf an einer dauerhaften Zweizügigkeit, wird diese neuerlich für die Katholische Grundschule Buisdorf frühestens beginnend mit dem Schuljahr 2021/2022 festgelegt.